

Chorleben in der „Palz 2024“

Althornbach Sa.,06.04.2024



Malte Jörg Uffeln

Mag.rer.publ. Bürgermeister a.D.

Rechtsanwalt Mediator(DAA) Mental Trainer Lehrbeauftragter

Justiziar des CHORVERBANDES der PFALZ e.V.

Nordstraße 27

63584 Gründau (Lieblos)

mjuffeln@t-online.de

www.maltejoergffeln.de

**Danke an
Simone Blatt, den
„guten Geist der Chöre in de
Palz“**



Das Leben bildet !

Johann Heinrich Pestalozzi

(1746 - 1827), Schweizer Pädagoge und Sozialreformer

**Das Lehren soll so sein, dass
das Dargebotene als
wertvolles Geschenk und nicht
als saure Pflicht empfunden
wird.**

Albert Einstein

(* 14. März 1879 in Ulm; † 18. April 1955 in Princeton, New Jersey)

Sir Winston Churchill

**Eine gute Rede soll
das Thema
erschöpfen, nicht die
Zuhörer.**

Auf geht's !!!!!

I. Zukunft, Führung

„Eine(r) muss den Karren ziehen“

- **„Deutsche Ordnung“**
- **„Verein ohne Vorstand auf Dauer geht nicht“, Konsequenzen im Vereinsrecht (Registergericht) und im Vereinssteuerrecht (Steuererklärungen, steuerliche Pflichten“**
- ***„Ruhen“ des Verein gibt es zivilrechtlich und steuerrechtlich nicht. „Verbandsrechtlich“ wird das aber praktiziert! „ Ruhen“ ist ein Begriff aus dem Prozessrecht (ZPO!)***

II. Vereinssteuerrecht

Aktueller Überblick

- Zeitnahe Mittelverwendung für Vereine mit weniger als **€ 45.000,00** Einnahmen „abgeschafft!“
- Erweiterung der **Umsatzfreigrenze im wG B auf € 45.000,00**
(einschl. USt.)
- Kleinspendenregelung **€ 300,00**
- GEPLANT : Register für Spendenempfänger beim Bundeszentralamt für Steuern
- ÜL- Freibetrag **€ 3.000,00** p.A.
- Ehrenamtsfreibetrag **€ 840,00** p.A.
- § 52 AO Erweiterung: Klimaschutz, Freifunk, Ortsverschönerung; Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nicht bestattungspflichtige Kinder und Föten

III. Chorleiter Geld, Steuer - Der Klassiker!



Wir (Vocalensemble) sind ein Gemischter Chor und ein Männerchor.

Bisher hatten wir unseren zwei Dirigenten einfach ihr Honorar überwiesen, ohne uns steuerlich Gedanken zu machen da Beide "nur" Chorleiter waren und über die Künstlersozialkasse versichert waren.

Jetzt haben wir eine ukrainische Dirigentin die hauptberuflich
Angestellte im
öffentlichem Dienst, Klavierunterricht erteilt und noch zusätzlich einen
250 Euro Minijob hat.

**Wir möchten ihr zusätzlich 500 Euro im
Monat zahlen. Wie ist das am
einfachsten zu händeln für uns.**

Hmmmm, ?????

IV. Hybride und virtuelle Mitgliederversammlung

Der neu eingefügte § 32 Abs. 2 BGB lautet:

*„Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (**hybride Versammlung**). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als **virtuelle Versammlungen** einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.“*

V. Versicherungsschutz DCV- Rahmenvertrag mit der ARAG

- [ARAG – Versicherungsschutz – Chorverband der Pfalz e.V.](#)
[\(chorverband-der-pfalz.de\)](#)
- [Rahmenvertrag der Versicherung für Chöre und Musikvereine –](#)
[ARAG](#)
- [Deutscher Chorverband: Versicherungen \(deutscher-](#)
[chorverband.de\)](#)

VI. Haftung des Vorstandes

Merksatz aus der Rechtsprechung zum „sorgfaltsgemäßen Handeln“

Nach gefestigter Rechtsprechung (Bestätigung wiederum durch LG Kaiserslautern, Urteil vom 11.5.2005, Az.: 3 O 662/03) ***hat ein Vorstandsmitglied die Sorgfalt zu beachten, die eine ordentliche, gewissenhafte und ihrer Aufgabe gewachsene Person bei der Ausübung der Organfunktionen anzuwenden pflegt.*** Jedes Vorstandsmitglied hat für die Kenntnisse und Fähigkeiten einzustehen, die die übertragene Aufgabe erfordert.

VII. Digitalisierung

„Die Zivilgesellschaft rennt der Digitalisierung hinter her, sie gestaltet sie nicht!“ (Dr. Nils Weichert, zit. Nach BT- Drs. 19/19320)

- Herausforderungen annehmen!
 - Sich „ nicht“ sperren!
- „ Umswitchen“, junge Menschen mehr und mehr einbinden
- „Sich selbst“ aus- und fortbilden: Wieder ab auf die Schulbank; VHS-Kurse, Verband etc.
 - Orientierung BT- Drs. 19/19320
 - „Ab in die Cloud“

VIII. Urheberrecht

Aktueller Fall (OLG Frankfurt)

Verwendung eines LOGOS

Nutzungseinräumung für Vereinslogo endet nicht mit der Mitgliedschaft

Ein Mitglied hatte für den Verein ein Logo oder andere urheberrechtlich geschützte Dokumente entworfen. Nachdem es sich im Streit vom Verein getrennt hat, will es dem Verein die weitere Nutzung untersagen.

Das OLG wies die Klage ab. Das Mitglied habe dem Verein (stillschweigend) ein Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht an dem Logo eingeraumt. Dieses Nutzungsrecht sei nicht davon abhängig, dass das der Urheber weiterhin Vereinsmitglied ist.

Das Mitglied könne die Rechteeinräumung auch nicht zurückrufen. Das ist nach § 42 Urheberrechtsgesetz zwar möglich, wenn das Werk nicht mehr der Überzeugung des Urhebers entspricht. Eine solche die weitere Verwertung des Werks unzumutbar machende Veränderung sah das Gericht aber nicht -zumindest hatte das klagende Mitglied sie nicht dargestellt. Seine pauschale Angabe, er sei aus dem Verein „ausgeschmissen“ worden bzw. der Gruppe auf verletzende Weise verwiesen worden, sei nicht ausreichend, um auf eine Unzumutbarkeit zu schließen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Pressemitteilung vom 10.07.2023 zum Urteil vom 16.05.2023, 11 U 61/22

IX. Noten

- Kopierverbot!
- „Nur“Abschriften “(Transkripte) für eigenes Archiv
- Kontrolle im Sangerheim: Vernichten der Kopien, Schadenersatz, Lizenzgebuhr

X. Noten „umschreiben“

- Möglicherweise „neues Werk“ bei Bearbeitung
 - I.d.R. „NEIN“
- Urheberrechtsfrage klären mit dem Schöpfer (ggf. Nutzungs- und Lizenzrechte einräumen lassen !)

XI. Noten auf „ Tablet“

- „ Kopien“
 - Urheberrechtsverstoß!
 - Nutzungsrechte „besorgen“
- „ Wischen“ , ja, aber nur mir Rechten

XII. GEMA, der Klassiker www.gema.de

- „Chorische Veranstaltungen“ sind abgegolten
- „Nicht“ Musik nach Chorveranstaltung
 - GEMA- Rahmenvertrag DCV

Deutscher Chorverband: GEMA (deutscher-chorverband.de)

GEMA

- FORMULARE UND WEITERE INFORMATIONEN:
- GEMA-Meldungen können von Vereinen und Ensembles digital über die OVERSO, die Online-Vereins-Organisation des DCV, direkt an den Mitgliedsverband übermittelt werden. Zur OVERSO gelangen Sie hier. Bei Fragen oder Problemen mit der digitalen Beantragung kontaktieren Sie bitte die Geschäftsstelle Ihres zuständigen DCV-Mitgliedsverbands. Eine Übersicht aller DCV-Mitgliedsverbände finden Sie hier.
- Sollte Ihr Verband die OVERSO noch nicht nutzen, füllen Sie bitte das GEMA-Meldeformular für DCV-Mitglieder und -Mitgliedschöre (PDF) aus.
- Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Sie das GEMA-Formular erst dann am Computer ausfüllen können, wenn Sie es zuvor abgespeichert haben. Bitte senden Sie das Meldeformular an Ihren DCV-Mitgliedsverband, nicht an die DCV-Geschäftsstelle.
- Liste aller Tarife für die Nutzung von Musik auf der Internetseite der GEMA
- Details Tarif U-K
- Details Tarif U-V
- Details Tarif VR-OD 10
- Formular zur Musiknutzung auf Internetseiten (PDF)
- Werk-Datenbank der GEMA zur Urheber- und Verlagsrecherche

XIII. Weihnachtsfeier

➤ „Interne Weihnachtsfeier“

Keine GEMA- Pflicht

[GEMA-Gebühren: Wann ist Musikwiedergabe öffentlich? – iRights.info – iRights.info](#)

➤ § 15 III UrhG

XIV. Freundschaftssingen

- Der „gastgebende Chor“ ist Veranstalter
- Er muss die Lieder an die GEMA melden !
- Vor dem Freundschaftssingen: „Lieder abfragen“
- Nach dem Freundschaftssingen: Ggf. „nachmelden“!

XV. OVERSO... Wo gibt man GEMA ein ?

[Deutscher Chorverband: OVERSO \(deutscher-chorverband.de\)](http://deutscher-chorverband.de)

- **DIE WICHTIGSTEN FUNKTIONEN DER OVERSO IM ÜBERBLICK**

- Meldung der Mitgliederzahlen
- Beantragen, Erstellen und Drucken von Ehrungsurkunden, inkl. Anschreiben für den Versand
- Mitgliederverwaltung auf Landes, Kreis- und Chorebene, inkl. Filterfunktionen für Funktionsträger und Excel-Export von Listen
 - GEMA-Meldung, mit Zwischenspeicheroption und Übermittlung der Daten an die GEMA
 - Der DCV-Mitgliedsverband kann als Administrator seine Mitglieder optimal unterstützen
- Vernetzung der Chorszene in Deutschland, zum Beispiel über chordates.de oder die [Chorlandkarte](#)
 - Schutz der Mitgliederdaten entsprechend DSGVO

XVI. Singen im Altenheim im Advent GEMA ?

- Wer ist Veranstalter ?
- Betreiber des Altenheimes ist meldepflichtig !
„ VERANSTALTER“
- Ähnliche Rechtslage: Singen in der Kirche, beim Weihnachtsmarkt, etc.

XVII. Lieder am Grillnachmittag ?

- „ Nicht öffentlich“ ... Keine GEMA – Pflicht
 - Öffentlich: GEMA- Pflicht
- „ Veranstalter“ ist im Zweifel immer in der Beweislast !!!
 - Wer Kontrolliert wann, wie und wo ?
- TIPP: LISTE auslegen und Anwesende erfassen !

XIX. Gemeinde engagiert Chor GEMA ?

- Gemeinde ist Veranstalter !
- Gemeinde muss GEMA melden !
- Gemeinden haben vielfach „ Rahmenverträge „ mit der GEMA.
 - Problem: Ggf. doppelte GEMA – Meldungen
(Rahmenvertrag DCV, und Rahmenvertrag Gemeinde !
Aufpassen
- Bürgermeister haben da meist keine Ahnung ! Daher
Hauptamtsleiter befragen !

XX.GEA Meldung... Bis wann ?

- Rechtslage: Vor der Veranstaltung
- Nach DCV- Rahmenvertrag kann auch danach gemeldet werden.
- Es muss aber gemeldet werden, ansonsten :
KONTROLLZUSCHLAG (Doppelte Gebühr!!)
(Ständige Rechtsprechung BGH)

BGH Urteil vom 24.6.1955, Az.: I ZR 178/53

- **Kontrollkosten GEMA: BGH, Urteil v. 24.06.1955, Az. I ZR 178/53**
- **Leitsätze des Gerichts**
- **1. Die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 Satz 1 LitUrhG, wonach es für öffentliche Aufführungen eines erschienenen Werkes der Tonkunst der Einwilligung des Urheberberechtigten nicht bedarf, wenn sie keinem gewerblichen Zweck dienen und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden, sind bei Betriebsveranstaltungen gewerblicher Unternehmungen nicht erfüllt.**
- **2. Aufführungen urheberrechtlich geschützter Werke, die bei Betriebsfeiern stattfinden, bedürfen nur dann nicht der Erlaubnis der Urheberberechtigten, wenn es sich um nichtöffentliche Veranstaltungen handelt. Dies setzt voraus, daß der Teilnehmerkreis über seine Zugehörigkeit zum Betrieb hinaus durch engere persönliche Beziehungen miteinander verbunden ist. Ob eine solche persönliche Verbundenheit besteht, ist im wesentlichen Tatfrage.**
- **3. Die GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, ist berechtigt, bei Berechnung des Schadens, der durch ungenehmigte öffentliche Musikaufführungen entstanden ist, von höheren Gebührensätzen auszugehen, als sie für erlaubterweise veranstaltete öffentliche Musikdarbietungen verlangt. Diese Erhöhung der Gebühren für Rechtsverletzer rechtfertigt sich daraus, daß die GEMA, um Urheberrechtsverletzungen nachzugehen, eine umfangreiche Überwachungsorganisation unterhalten muß, deren Kosten billigerweise allein von den Rechtsverletzern zu tragen sind.**

XXI. Strafen bei der GEMA?

- Keine Strafen !
- Vernichten der Noten!
- Kontrollzuschlag: Doppelte Lizenzgebühr!

LINK

**GEMA-Gebühren umgehen - Infos & Tipps zu möglichen Folgen
(abmahnung.org)**

XXII. Vergessen der GEMA-Meldung

- Stress !
- Kontrollzuschlag
- Haftung des „Vergessers“ (§ 280 BGB) wegen Pflichtverletzung ggü. dem Verein

XXIII. Chor mit Instrumentalensemble

- Der „Veranstalter“ (Chor) muss immer melden !!!
 - Ergo: Musikstücke des Instrumentalensembles abfragen und melden, ggf. bei Wechsel des Repertoires nachmelden !

XXIV. Haftung im Verein

- **Haftung des Vereins für Organe, § 31 BGB**
 - **Haftungsbegrenzung §§ 31 a, 31 b BGB**
- **Haftung bei Pflichtverletzung, § 280 BGB**
 - **Deliktshaftung, §§ 823 ff.**
- **Haftung nach § 370 AO im Steuerrecht**
- **Differenzierung „Innenverhältnis“ und Außenverhältnis“**

XXV. Versicherung im Verein

- In der Regel Absicherung über ARAG- Rahmenvertrag des DCV (mit SB)
 - Unfallversicherung
 - Haftpflicht
 - Rechtsschutzversicherung
- NICHT: Hausrat, Gebäudeinhaltsversicherung, D & O-Versicherung (Muss der Verein selbst einschätzen und versichern!)

Wichtig: Riskmanagement implementieren

- 1. Klare Aufgabenverteilung!**
- 2. Aufgabenverteilungsplan, Geschäftsverteilungsplan**
- 3. Vier-Augen-Prinzip, Budgetgrenzen**
- 4. Regelmässige Finanzstatusberichte im Vorstand**
- 5. Regelmässige Kassen- und Kontenkontrolle**
- 6. Unterjährige Kassen- und Rechnungsprüfungen, Einsicht in Bücher**
- 7. internes und externes Controlling**
- 8. Halbjahresabschlüsse, BWA, Summen- und Saldenliste, Monatsjournale**
- 9. Kommunikation „Immer und immer wieder“**
- 10. Einzelabrechnungen von Veranstaltungen neben EÜR, Kostenkontrolle und Evaluation**
- 11. Compliance-System implementieren**
- 12. Nach „Amtsübernahme“ : Prüfung der Geschäftsführer der Vorgänger, Saubere Übernahme mit Protokoll**

XXVI. „Facebook“ Videos etc. I

- **Ich bin alleine verantwortlich für meine Worte!**
 - **Ich trage meine eigene Verantwortung!**
 - **Ich bin authentisch, verschleierte keine Kommunikation!**
- **Ich kommuniziere im keinem rechtsfreien Raum und achte die Rechte der Anderen!**
 - **Ich verletzte nicht die Rechte Dritter**
- **Ich kopiere – ungeprüft – keine Inhalte Dritter, ich verlinke allenfalls – nach Prüfung - auf deren Seiten!**

Facebook“ Videos etc. II

- **Ich vermeide lange Zitate! Ich kennzeichne Zitate!**
 - **Ich verwende nur eigene Bilder oder geprüfte fremde Bilder!**
- **Wenn ich fremde Bilder verwende kläre die Urheberfrage und die Persönlichkeitsrechte!**
 - **Ich kommuniziere besonnen!**
 - **Ich bewahre einen kühlen Kopf!**
- **Ich lasse mich durch nichts zu unbedachten Äusserungen hinreissen**

XXVII. Zeitungsartikel teilen bei facebook

LINK:

Was darf ich im Netz – Zeitungsartikel fotografieren und auf Plattformen hochladen? (anwalt.de)

- Immer „vorher“ Zustimmung der Zeitung einholen !!!

XXIX. Chorleiter Mitglied im Verein ?

➤ „Ja“

- Probleme: Chorleiter wird Vorstand nach § 26 BGB, hat aber auch Vertrag nach §§ 611, 611 a BGB mit dem Verein. Konflikt!
 - Ggf. müssen andere Vorstandsmitglieder handeln (Keine In-Sich-Geschäfte !)
 - Chorleiter kann auch Vorsitzender nach § 26 BGB werden !
 - § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens! Beachten und ggf. lösen!“
- Chorleiter kann auch nach §§ 3 Nr. 26 EStG (ÜL- Pauschale) und § 3 Nr. 26 a BGB (Ehrenamtszuschale) Zahlungen erhalten neben Chorleitervertrag: TIPP: Klare und getrennte Verträge mit klaren Aufgabenbeschreibungen, ansonsten „ einheitliches Vertragsverhältnis“ mit einem massiven Steuerproblem !!! (gesonderte Überweisungen !!!)

XXX. Chorleiter in OVERSO?

- Notwendigkeit ?
- Im Sinne der Transparenz „wohl“ sinnvoll
aber nicht verpflichtend

XXXI. Ehrenamtspauschale in der Satzung

Empfehlung: JA !!!

Formulierungsvorschlag

§

Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz+

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

(3) Aufwandspauschalen können im Rahmen der jeweils geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen (§ 3 Nr. 26 EStG- Übungsleiterpauschale - , § 3 Nr. 26 a EStG - Ehrenamtspauschale) bis zur maximal steuerrechtlich zulässigen Höhe geleistet werden. Etwaige Ansprüche müssen bis spätestens zum 1.2. des auf das Jahr der Anspruchsentstehung folgenden Jahres geltend gemacht werden. Ist dies nicht der Fall, ist die Geltendmachung ausgeschlossen.

XXXII. Künstlersozialkasse (KSK)

**Künstlersozialversicherungsgesetz vom
27.07.1981 (KSVG)**

Quelle:

<http://www.gesetze-im-internet.de/ksvg/index.html>

www.kuenstlersozialkasse.de

Meldepflicht zur KSK ?

Entgeltzahlungen“ an selbständige Künstler !

Kein Entgelt sind

„Aufwendersatzzahlungen“

**(§ 3 Nr. 26 EStG, Übungsleiter-,
Betreuerpauschale)**

KSK- Pflicht... Wo kann Sie drohen ?

Verein/Verband beschäftigt einen Webdesigner zur Herstellung und kontinuierlichen Pflege einer Homepage (nachgebildet: BSG- Urteil vom 7.7.2005 Az.: B 3 KR 29/04)

Verein / Verband führt regelmässig Seminar (Chorleiterseminare, Stimmbildungsseminare) für seine Mitglieder durch

- **Verein/Verband gibt regelmäßig eine Selbstdarstellungsbroschüre heraus, die von einem Publizisten / Künstler betreut wird.**
- **regelmässige Herausgabe eines Prospektes, einer Verbandszeitschrift mit Hilfe einer Werbeagentur**
 - **Verband betreibt eine Aus- und Fortbildungseinrichtung für künstlerische und publizistische Tätigkeiten**
- **Verband betreibt ein Museum und /oder eine Bibliothek**

KSK- Rechtsprechung

„Keine Abgabepflicht von Hobbychören mit Chorleitern, die Mitglied im Verein sind“

**(SG Leipzig v. 22.2.2008, zitiert nach
www.kunstrecht.de)**

Weitere Quellen

www.kuenstlersozialkasse.de

www.kunstrecht.de

www.ihk.koeln.de

www.muenchen.ihk.de

XXXIII. Aktueller Überblick

Vereinssteuerrecht Wiederholung!

- **Zeitnahe Mittelverwendung für Vereine mit weniger als € 45.000,00 Einnahmen „abgeschafft!“**
- **Erweiterung der Umsatzfreigrenze im wgB auf € 45.000,00**
(einschl. USt.)
- **Kleinspendenregelung € 300,00**
- **GEPLANT : Register für Spendenempfänger beim Bundeszentralamt für Steuern**
- **ÜL- Freibetrag € 3.000,00 p.A.**
- **Ehrenamtsfreibetrag € 840,00 p.A.**
- **§ 52 AO Erweiterung: Klimaschutz, Freifunk, Ortsverschönerung; Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nicht bestattungspflichtige Kinder und Föten**

XXXIV. Geschenk an Chorleiter, Zuwendungen

- **„Annehmlichkeiten“ sind zulässig/erlaubt, wenn sie *„angemessen“* und *„üblich“* sind**
 - **Keine Festbetragsgrenze**
 - **„Die Kirche muss im Dorf bleiben“**
 - **„keine übermäßigen Ausgaben**

Vereinsrechtliche Implikationen I

Keine Geldgeschenke

- **Keine Bereicherung durch Geschenk (keine Zuwendung von Vermögen)**
- **Blumen, Genussmittel (Frühstückskorb), Bücher, Schallplatten, CDs, DVDs**
- *** „angemessene“ Zuschüsse zu Vereinsfesten, Ausflügen, Bewirtung**
 - **(Obergrenze: Jahresmitgliedsbeitrag)**
 - **LStR 19.5. Abs.4 und R 19.6. Sachzuwendungen bis zu € 60,00 /**
 - **(ab1.1.2015) je Ereignis(!)/pro Anlaß(!)**
- **Gutscheine:**
 - **Ja, im Rahmen der LStR-Grenzen.**
- **Gutscheinsbetrag darf nicht in Geld auszahlbar sein.**

Vereinsrechtliche Implikationen

II

- **„Verbilligte“ Eintrittskarten**
- **an Mitglieder für Veranstaltungen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**
- **=**
- **grundsätzlich gemeinnützigkeitsunschädlich, wenn der Ermäßigungsbetrag den Mitgliedsbeitrag im Jahr nicht übersteigt!**
- **Sonderfall Vereinsjubiläum:**
- **keine feste Verwaltungspraxis; 5-10 % des Jahresumsatzes werden als „geldwerter gemeinnützigkeitsunschädlicher Satz“ ggf. akzeptiert**
- **(TIPP: Verwaltungspraxis beim eigenen Finanzamt erfragen!)**
- **„angemessenes Helferfest“ wird in der Regel akzeptiert.**

Was immer geht !!!

sozialversicherungswerte-sachbezugswerte-2023-583400.pdf
(haufe.de)

Fahrtkosten mit Beleg

oder bei Benutzung des privaten Pkw's in Höhe von 0,42 € je gefahrenen Kilometer für Fahrten im Auftrag des Vereins oder anderen Verkehrsmitteln: Motorrad/Motorroller 0,13 €/km ; Moped/Mofa 0,08 €/km ; Fahrrad 0,05 /km

- **Verpflegungskosten**
 - **in Höhe eine Pauschale für Mehrverpflegungsaufwand.**
- **Reisetätigkeit / Abwesenheit von zu Hause von mindestens 8 aber weniger als 24 Stunden in Höhe von 12 €**
 - **(eintägige Reise).**
- **mehrtägige Reisetätigkeit / Abwesenheit von zu Hause von mindestens 24 Stunden (ganztägig) in Höhe von 24 €.**
- **mehrtägige Reisetätigkeit / Abwesenheit von zu Hause für den An- und Abreisetag i.H.v. jeweils 12 €.**

XXXV. Spendenrecht

Spendenarten

Geldspende

Sachspende

Aufwandspende

Was ist eine Spende ???

(1) freiwilliges Vermögensopfer

(2) unentgeltlich

(keine Gegenseitigkeit/

kein Leistungsaustausch)

(3) tatsächlich geflossen

Geldspende

**Hingabe von Geld / Überweisung von Geld
auf Konto des Begünstigten**

Höhe: unbegrenzt

TIPP:

- 1. *Kleinspendenregelung € 300,00* nutzen**
- 2. Aquise über Internet**
- 3. Geldspende per Bankeinzug**

Sachspende

***kompliziert**

***haftungsträchtig**

***nur zu empfehlen bei neuen Sachen**

***eher weniger zu empfehlen**

bei alten Sachen

(Problem der Wertfeststellung; ggf.

Gutachten notwendig, Alternative:

Ebay-Recherche)

Aufwandspende

Varianten

Geld fließt/ Geld fließt nicht

VORAUSSETZUNGEN ABER IMMER:

„Einräumung Anspruch“

„Aufwand folgt nach“

„Aufwand wird abgerechnet“

„Auszahlung (dann RÜCKspende)“

oder

„Verzicht (dann Zuwendungsbest.)“

„Spendenhaftung“ § 10 b IV EStG

Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. 2Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. 3Diese ist mit **30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen**. 4In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind. 5Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

XXXVI. Zeitnahe Mittelverwendung (§ 55 AO)

LINKS:

[Zeitnahe Mittelverwendung abgeschafft | Grant Thornton](#)

[Reform schafft neue Möglichkeiten für gemeinnützige Körperschaften | nwb.de](#)

[AO 2020 - § 55 ... \(bundesfinanzministerium.de\)](#)

[AO § 55 Selbstlosigkeit - NWB Gesetze](#)

[Rechtsprechung zu § 55 AO - Seite 1 von 9 - dejure.org](#)

§55 Abs. 1 Nr. 5 AO fordert die zeitnahe Mittelverwendung für die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke. Dies umzusetzen ist gerade kleinen Körperschaften nicht immer direkt möglich. Hier bringt die Reform der Gemeinnützigkeit Erleichterung, indem sie die Geltung der Vorschrift auf Körperschaften beschränkt, die mehr als 45.000 € an Einnahmen im Jahr erzielen.

XXXVII. Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG)

LINKS

**Frotscher/Geurts, EStG § 3 Nr. 26a
[Ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeit] |
Haufe Personal Office Platin | Personal | Häufe**

**Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten
i.S.d. § 3 Nr. 26 / 26a EStG (bayern.de)**

EStH 2021 - § 3 (bundesfinanzministerium.de)

§§ 3 Nr. 26, 3 Nr. 26 a EStG Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag: Nachweispflicht!

Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG setzen voraus, dass die Tätigkeiten nebenberuflich ausgeübt werden. Beim Übungsleiterfreibetrag sind zudem nur pädagogische, künstlerische und pflegerische Tätigkeiten begünstigt. ***Die Nachweise, dass diese Voraussetzungen vorliegen, sind mit überschaubarem Aufwand zu erbringen. Die Nachweispflicht liegt aber grundsätzlich beim Verein*** (Urteil des Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt zeigt (Urteil vom 13.07.2023, L 3 BA 26/21).

XXXVIII. Übungsleiter im Vorstand nach § 26 BGB

➤ **Machbar!**

➤ **Satzung definiert in der Regel, wer
gewählt werden kann !**

➤ **§ 181 BGB beachten**

Finale

Offene Fragen ?

Anregungen ?

Ideen ?

Kritik am Dozenten ?

(Raus damit!)

Es Liedche am End'

Grüne Reben, dunkle Wälder

Hohe Berge weiter Felder

Góldne Sonne goldner Wein

Hoch lebe die Pfalz

Hoch lebe die Pfalz am Rhein

DANKE FÜR IHR ENGAGEMENT

